

Einführungsstatement in die Debatte zur Österreichischen Kinderrechtspolitik

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich freue mich, Ihnen heute die österreichische Kinderrechtspolitik präsentieren und mit den ExpertInnen des Kinderrechteausschusses besprechen zu dürfen.

Zuerst möchte ich die Mitglieder meiner Delegation vorstellen. Entsprechend des breiten Spektrums der KRK und der vom Ausschuss im Teil IV der List of Issues zur Diskussion angekündigten Themen stehen VertreterInnen folgender Ministerien Rede und Antwort: BMaA, BMJ, BMI, BMBWK und BMSG (siehe Liste)

Bevor ich auf die Fortschritte bei der Implementierung der KRK und die aktuellen Prioritäten und zukünftigen Ziele eingehen werde, möchte ich kurz die in der Bundesverfassung festgelegten Kompetenzen für ein besseres Verständnis der österreichischen Kinderrechtspolitik darlegen.

Die KRK ist mit seinen vier Grundprinzipien, mit seinen Inhalten der 3 „Ps“ – Protection – Provision – Participation – und mit seinen damit festgelegten bürgerlich-politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Rechten das umfassendste Menschenrechtsdokument.

Die Umsetzung dieser Konvention, die die österreichische Kinderrechtspolitik zum Ziel hat, ist daher eine typische Querschnittsaufgabe.

In Österreich tragen viele Akteure dazu bei, dem allgemein getragenen politischen Anspruch eines kinderfreundlichen Landes gerecht zu werden. In der österreichischen Bundesverfassung sind die Kompetenzen des Bundes und der Länder klar geregelt. Die einzelnen Aufgabengebiete sind entweder dem Bund oder den Ländern zugewiesen, wobei folgende Formen zu unterscheiden sind:

1. Der Bund ist für Gesetzgebung und Vollziehung zuständig:
z.B. Familienrecht, Strafrecht, allgemeine Familienförderung (Familienlastenausgleich), Gesundheitswesen, Schul(pflicht)recht, Asylrecht
2. der Bund ist für die Gesetzgebung, die Länder für die Vollziehung zuständig: z.B. im Staatsbürgerschaftsrecht
3. dem Bund kommt die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu:
z.B. Jugendwohlfahrt, Krankenanstaltenrecht, Schulorganisation der öffentlichen Pflichtschulen
4. die Länder sind für die Gesetzgebung und Vollziehung zuständig:
z.B. Jugendschutz, Kindergarten- und Hortwesen

Die Finanzierung obliegt im Allgemeinen jener Gebietskörperschaft, der die Vollziehung zukommt.

Um rechtsverbindlich einen Gleichklang von gesetzlichen Regelungen von Bund und Ländern in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen festzulegen, werden Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern bzw. den Ländern untereinander zu speziellen Themenbereichen z.B. Pflegevorsorge für pflegebedürftige Menschen geschlossen.

Diese staatliche Komposition und Teilung der Verantwortung ist in der Geschichte Österreichs begründet. Obwohl der zur Zeit noch tagende Österreich-Konvent, der die österreichische Verfassung auf ihre Tauglichkeit für die Anforderungen der Gegenwart überprüft, auch die bestehende Aufgabenteilung diskutiert, ist es nicht das Ziel, die staatliche Aufgabenverteilung in Frage zu stellen. Es besteht ein innerstaatlicher Konsens über die

gegebene Aufteilung; die gesellschaftlichen Kräfte schätzen ihren damit gegebenen Gestaltungsspielraum, den sie keinen Zentralbehörden abgeben möchten. Die Länder können auf Grund der größeren Nähe zu den Bürgern besser auf deren Bedürfnisse eingehen und daher die politischen Entscheidungen nach den regionalen Gegebenheiten ausrichten.

Schließlich führt auch die niedrige Geburtenrate dazu, dass Kommunen und Länder im Wettstreit zueinander stehen, im Rahmen ihrer Ressourcen möglichst kinder- und familienfreundliche Angebote zu schaffen, um Familien zu halten oder sogar neue Bewohner zu gewinnen. Dies führt zu einer bunten Vielfalt und Kreativität aber auch Konkurrenzsituation, die sich im Sinne des Kindeswohles sehr positiv auswirkt.

Die Bundesregierung hingegen behält jene Aufgaben, die eine einheitliche Regelung notwendig machen.

Zahlreiche Koordinationsgremien, wie sie in der List of Issues, Teil I, B 4 beschrieben sind, sorgen dafür, dass es in Hinblick auf Art. 2 der KRK sowie auf das verfassungsrechtlich verankerte Diskriminierungsverbot zu keinerlei Benachteiligung kommt.

Obwohl die beiden bisher übermittelten Berichte gemäß Art 44 der KRK vorwiegend die Umsetzungsstrategien und Maßnahmen der Bundesregierung beschreiben, enthalten beide Berichte wichtige Informationen über die Politik und Leistungen der Länder. Sie geben ein gutes Bild über die Bemühungen Österreichs, die KRK auf den verschiedenen Ebenen zu implementieren und ihren Geist lebendig zu halten.

Mein Ressort, das den Staatenberichtsprozess und die Beantwortung der „List of Issues“ koordiniert hat, hat jeweils die Länder und beim Staatenbericht auch die NGOs um Stellungnahmen gebeten – sie sind im Annex D und G des Staatenberichtes aufgeführt. Ihre Beiträge sind in den Bericht bzw. in den Annex 5 der List of Issues eingeflossen.

Nun möchte ich kurz die wesentlichen Maßnahmen vorstellen, mit denen Österreich die in den „Abschließenden Beobachtungen“ des Ausschusses für die Rechte des Kindes – in seiner 507. bis 509. Tagung am 12. und 13. Jänner 1999 – ausgesprochenen Empfehlungen umgesetzt hat.

Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 – KindRÄG 2001 (BGBl. I. Nr. 135/2000) reagiert in adäquater Weise auf zahlreiche Anregungen des Ausschusses:

1. Mit dem Gesetz wird die Rechtsstellung junger Menschen durch die Senkung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf Vollendung des 18. Lebensjahres gestärkt.
2. Dies geschieht auch durch die verstärkte Berücksichtigung des Willens von Kindern bei der Ausübung der Obsorge und durch erweiterte Antragsrechte und selbständige Verfahrensfähigkeit Minderjähriger über 14 Jahren.
3. Im Eltern-Kind-Verhältnis wird die elterliche Verantwortung für das Kind stärker betont, indem die unter dem Begriff „Obsorge“ zusammengefassten Befugnisse nicht primär als Rechte, sondern als Aufgaben der Eltern verstanden werden.
4. Das „Besuchsrecht“ wurde auch als ein Recht des Kindes normiert und die Möglichkeit der Durchsetzung dieses Rechtes wurde verbessert und sowie eine gemeinsame Obsorge nach der Scheidung möglich gemacht.
5. Kinder müssen nun bei entsprechender Reife, das heißt bei Urteils- und Einsichtsfähigkeit, in medizinische Behandlungen selbst einwilligen und Vertretungshandlungen der Eltern können bei besonders schwerwiegenden medizinischen Behandlungen des Kindes, wenn das Kind die Behandlung nachdrücklich und entschieden ablehnt, gerichtlich überprüft werden.

Damit hat Österreich volle rechtliche Übereinstimmung mit Artikel 18, Absatz 1 und Artikel 5 der KRK hergestellt und die Empfehlung des Ausschusses im Absatz 16 umgesetzt.

6. Es ist nun zivilrechtlich verboten, eine dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen herbeizuführen.

Damit wurde die Empfehlung in Absatz 18 der Abschließenden Beobachtungen umgesetzt und mit Artikel 3 und Artikel 12 in Einklang gebracht.

7. Neue Maßnahmen der Familienförderung,
8. Anpassungen im Umgang mit Immigranten- und Flüchtlingskindern und
9. Änderungen im Sexualstrafrecht

sind im Teil III/A der Beantwortung der List of Issues beschrieben. Wir werden sie Ihnen im Laufe des Tages genauer darlegen können.

Wie im Absatz 31 der Abschließenden Beobachtungen der Ausschuss empfiehlt, hat Österreich seinen Erstbericht mit den Abschließenden Beobachtungen publiziert und einem breiten Adressatenkreis kostenlos zur Verfügung gestellt. Auch der Zweite Bericht wurde unmittelbar nach der Übergabe an den Ausschuss für die Rechte des Kindes einem breiten Adressatenkreis übermittelt und auf den Websites des Ressorts publiziert. Da zu diesem Zeitpunkt – Sommer 2002 – auch die Arbeit an der Erstellung des Nationalen Aktionsplans für die Rechte von Kindern und Jugendlichen begonnen wurde, hat eine lebhafte und breite Debatte zur KR-Politik stattgefunden.

Die Bundesregierung hat unmittelbar nach dem Weltkindergipfel 2002 die Arbeit an der Entwicklung eines Nationalen Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen aufgenommen. In einem sehr offenen Prozess wurde dabei großes Augenmerk auf die Beteiligung der Zivilgesellschaft und die Einbindung von Kindern gelegt. Die Bundesregierung hat am 22. Nov. 2004 den Aktionsplan „Ein kindgerechtes Österreich“ verabschiedet. Über den Prozess und das Ergebnis dieser Arbeit möchten wir gerne im Laufe des Tages Genaueres berichten.

Einige Schwerpunkte, wie die Bundesregierung die Rechte der Kinder in einer sich verändernden Welt weiterhin gewährleisten will, sind in der Beantwortung der Frage im Teil I, B 8 der List of Issues kurz beschrieben. Ich möchte sie hier daher nur kurz vorstellen:

1. Mit der Verankerung der KR in der Bundesverfassung soll der rechtliche Status von Kindern und damit auch ihre Lebensbedingungen in Konfliktsituationen weiter verbessert werden. Formulierungen und Platzierungen wurden kürzlich im Verfassungskonvent diskutiert, die Ergebnisse werden demnächst zur Entscheidung vorliegen.
2. Gewalt gegen Kinder soll weiterhin ganz oben auf der politischen Tagesordnung bleiben. Es geht dabei um Prävention, Intervention und Rehabilitation von und bei Gewalt sowohl im familiären Bereich als auch im weiteren Bereich der Gesellschaft, der auch internationale Kooperation erfordert wie Kinderhandel, Sextourismus, Pornographie im Internet etc.
3. Kindern mit Arbeit eine Lebensperspektive in unserer Gesellschaft zu geben, ist eines unserer vordringlichsten Anliegen. Zur Zeit wird unser Bildungssystem sehr breit diskutiert – angeregt durch die Ergebnisse der PISA-Studie gibt es eine besonders rege Beteiligung. Neben bildungspolitischen Anstrengungen werden auch Maßnahmen am Arbeitsmarkt gesetzt, um Jugendlichen mit unterschiedlichen Fähigkeiten den Zugang zu erleichtern und Beschäftigung zu sichern.

Österreich hat im Berichtszeitraum beide Zusatzprotokolle ratifiziert. Der Erstbericht für das Zusatzprotokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten, der heute auch zur Diskussion steht, berichtet über dessen Umsetzung.

Österreich hat sich – ausgehend von den Empfehlungen des Kinderrechteausschusses – im Berichtszeitraum aufrecht bemüht, den Stellenwert von Kindern in der Gesellschaft in vielfältiger Weise zu sichern und zu fördern. Die Verantwortungsträger sind sich bei diesen Bemühungen bewusst, dass es eine permanente Aufgabe ist, dieses Anliegen konsequent zum Wohl der Kinder im Land weiter zu verfolgen.